

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1855

334 (6.12.1855) Bekanntmachung

grube und auf der Straße zu entfernen, mit frischem Wasser abzuspülen und etwaige Beschädigung des Terrains wieder zu beseitigen.

§. 9.

Die Uebertreter obiger Vorschriften haben angemessene Geldstrafe zu erwarten.

Beilage.

Verfahren.

Die Desinfection der faulenden und gährenden Auswurfstoffe durch Eisenvitriollösung besteht in Beseitigung der dabei entwickelten, übelriechenden und schädlichen Gasarten (Ammoniak, Schwefelwasserstoff und deren Verbindungen) und hat sich zur Entfernung des übeln Geruches von Abtritten, auszuschlagenden Dunggruben u. durch vielfältige Erfahrung vollkommen bewährt.

Hinsichtlich des Mengenverhältnisses des anzuwendenden Eisenvitriols sind zur Desinfection mindestens erforderlich:

- 1) 20 Pfund Eisenvitriol auf den Inhalt einer Grube von 100 Kubikfuß, wenn dieselbe zugleich zur Aufnahme verschiedener Abfälle, wie Kehrlicht, Stroh u. dient.
- 2) 25 Pfund Eisenvitriol auf 100 Kubikfuß Grubenhalt, wenn dieser nur aus Excrementen besteht.

Wird eine größere Menge von Eisenvitriol, als nach dem angegebenen Verhältniß erforderlich, angewandt, so ist der Erfolg nur um so viel vollständiger. Das Verfahren selbst besteht in Folgendem:

Nachdem man nach der Größe der zu desinfectirenden Grube die Menge des erforderlichen Eisenvitriols nach obigem Maßstabe berechnet hat, wird derselbe mehrere Stunden vor dem Gebrauche in Kübeln u. dgl. mit der wenigstens sechsfachen Gewichtsmenge von Wasser übergossen und durch oft wiederholtes Umrühren für dessen völlige Auflösung gesorgt.

Erwärmen des Wassers ist nicht absolut nothwendig, befördert aber die Auflösung.

Eine größere Menge Wasser, als die angegebene, vermindert nicht die Wirkung des Eisenvitriols, sondern erleichtert im Gegentheil dessen Vermischung und ist besonders da zu empfehlen, wo die letztere durch Anwesenheit von vielen festen Stoffen in einer Grube erschwert wird. In solchen Fällen kann die Eisenvitriollösung am besten mittelst einer Gießkanne, die mit einem Sprenger versehen ist, aufgegossen werden.

Bei Gruben mit flüssigem Inhalte gießt man die erforderliche Menge von Eisenvitriollösung auf einmal ein und rührt tüchtig um. Die Wirkung ist augenblicklich und die Entleerung der Grube kann unmittelbar nach dem Eingießen vorgenommen werden.

Bei Gruben, die außer flüssigen auch feste Abfälle, Stroh, Kehrlicht u. enthalten, muß die Eisenvitriollösung portionenweise aufgegossen werden, weil sonst keine vollständige Vermischung mit dem ganzen Grubenhalt stattfindet. In solchem Falle begießt man mit einem Theile der Lösung die ganze Oberfläche der festen Masse und vermengt sie hierauf durch Umstechen mit einer Schaufel, etwa 1 Fuß tief. Man kann auch die Masse mit einem Rührer, der aus einer hölzernen Stange besteht, an deren Ende ein Brett befestigt ist, in Bewegung bringen.

Diese desinfectirte Schichte wird sodann ausgeschlagen und mit dem übrigen Grubenhalt auf dieselbe Weise verfahren. Durch die Vermischung mit Eisenvitriol wird der Dünger völlig schwarz gefärbt, verliert aber nicht nur nicht an seiner Dungkraft, sondern übertrifft hierin noch den gewöhnlichen Dünger, welcher im natürlichen Zustande verwendet, durch den Einfluß der Luft und der Sonne seine kräftigsten Theile verliert.

Wie bei dem Ausleeren der Dunggruben, so können auch zu jeder andern Zeit die übelriechenden und schädlichen Ausdünstungen der Abtritte durch Desinfection mit Eisenvitriol entfernt werden, indem man von der oben angegebenen Auflösung von Zeit zu Zeit einen Kübel voll in den Abtritt gießt und ebenso hat man solche mit Erfolg bereits in Spitälern und andern Anstalten zur Reinhaltung und Geruchslosmachung von Geschirren angewandt.

Rathsam ist, die in vielen Häusern angenommene Gewohnheit, Ueberreste von Vegetabilien u. in die Gruben zu werfen, abzuschaffen, um die schädlichen Ausdünstungen, welche dadurch entstehen, zu vermeiden und nicht durch feste Körper das Leeren der Gruben zu erschweren.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1855.

Großherzogliches Stadtamt.

v. Neubronn.